

Ordnung über Sondermärkte und Volksfeste der Stadt Hohenmölsen (Sondermarktordnung)

gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen vom 13. April 2016
Beschluss-Nr. VI./18/2016

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 2016 (Amtsblatt der Stadt
Hohenmölsen Nr. 5/2016 vom 30.04.2016)

Die Ordnung über Sondermärkte und Volksfeste (Sondermarktordnung) gilt, wenn die Stadt Hohenmölsen als Veranstalter auftritt.

§ 1 Geltungsbereich/Öffnungszeiten

(1) Die Stadt Hohenmölsen betreibt folgende Sondermärkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtung:

- Frühlingsfest
- Herbstmarkt mit Krammarkt
- Kinder-, Stadt- und Vereinsfest
- Weihnachtsmarkt (Kernstadt Hohenmölsen)

Weitere Sondermärkte und Volksfeste können im Einzelfall als öffentliche Einrichtung betrieben werden (nachfolgend Märkte genannt).

(2) Die Stadt Hohenmölsen kann einzelne Bewirtschaftungsbereiche (z.B. Vergnügungsmarkt Franz-Spiller-Platz) an Dritte übergeben. Daraus sich ergebende Rechte und Pflichten werden einzelvertraglich geregelt.

(3) In der Stadt Hohenmölsen finden auf folgenden Plätzen Märkte statt:

- Franz-Spiller-Platz
- Marktplatz
- Altmarkt
- Platz des Bergmanns

Plätze und Öffnungszeiten der Märkte sowie deren Änderungen werden von der Stadt Hohenmölsen festgesetzt und bekannt gemacht.

Die Stadt Hohenmölsen kann in besonderen Fällen vorübergehend Platz, Tag und Öffnungszeit ändern.

§ 2 Vergabe von Standplätzen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren aller Art, außer sie stellen eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Zuweisung

des Standplatzes bedarf der schriftlichen Antragstellung durch den Marktbeschicker, Schausteller oder Aussteller (nachfolgend Beschicker genannt), in dem die Art und der Zweck der Nutzung des Standplatzes konkret beschrieben ist. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Hohenmölsen. Bei Zusage erhalten die Beschicker eine auf den Namen der Firma bzw. des Anbieters lautende Platzreservierung. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Zuweisung ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (2) Die Vergabe von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten an Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, politische Interessengruppen sowie Bürgerinitiativen ist ausgeschlossen. Werbung für politische Interessen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadt Hohenmölsen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall dem Beschicker den Zutritt je nach Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
- (4) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Stand entgegen dem in der Antragstellung genannten Zweck genutzt bzw. gegen diese Sondermarktordnung oder gegen eine auf Grund dieser Sondermarktordnung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (5) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf ist insbesondere gegeben, wenn

- a) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) der Inhaber der Zuweisung, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Sondermarktordnung verstoßen haben;
 - d) ein Beschicker, die nach Sondermarktentgeltordnung der Stadt Hohenmölsen zu erhebenden Entgelte trotz Aufforderung nicht zahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Hohenmölsen die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

§ 3 Auf- und Abbau

- (1) Jeder Beschicker ist verpflichtet, die festgelegten Zeiten des Auf- und Abbaus einzuhalten.
Er ist verpflichtet, die festgelegten Verkaufszeiten einzuhalten, ein vorzeitiger Auf- und Abbau bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Hohenmölsen.
- (2) Zum Krammarkt gelten die in der zugesandten Platzreservierung vereinbarten Auf- und Abbauzeiten.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf Marktplätzen sind Fahrgeschäfte, Ausspiel-, Schieß- und Schaugeschäfte, Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite mit höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 m, gemessen ab Straßenebene, haben. Die Befestigungen der Abdeckungen der Verkaufsstände müssen verkehrssicher sein und dürfen keine überstehenden scharfen Grate, Kanten oder Spitzen aufweisen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Hohenmölsen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Beschicker haben spätestens mit Verkaufsbeginn an ihrem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle in deutlich lesbarer Schrift ihren Vor- und Zunamen bzw. ihre vollständige Firmenbezeichnung gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anzubringen und ihre Waren entsprechend auszuverkaufen. Das Anbringen von anderen als oben genannten Schildern sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Beschickers in Verbindung steht.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Durchfahrten sind mindestens in einer Breite von 3 m für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Näheres regelt der geltende Rettungsplan.

§ 5 Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Beschicker unterliegen mit dem Betreten der Märkte der Sondermarktordnung. Sie haben den Weisungen des Marktmeisters Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, das Jugendschutzgesetz sowie das Eich- und Brandschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Jeder Beschicker hat sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder belästigt wird. Dazu gehören auch zu laute Musik, zu lautes Ausrufen u. a., insbesondere durch den Einsatz akustischer Anlagen.
- (3) Die Überprüfung der abnahmepflichtigen Geschäfte und Verkaufseinrichtungen der Märkte erfolgt vor Beginn der Veranstaltung durch die zuständigen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

§ 6 Sauberhaltung der Märkte

Die Märkte dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Märkten hinterlassen werden. Die Beschicker sind verpflichtet:

- Abfallbehälter vorzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass Papier sowie anderes leichtes Material nicht verweht werden kann;
- Verpackungsmaterial und Abfall aller Art von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen selbst zu entfernen und die vorbezeichneten Flächen stets vor Verlassen des Marktes zu reinigen;
- Abfälle jeglicher Art nur in den dafür bereitgestellten Containern zu sammeln,
- freie Standflächen nicht zur Ablagerung zu benutzen;
- Standflächen, insbesondere unter offenen Holzkohlegrills, gegen Verunreinigungen durch Fett und Ruß zu schützen;
- während der Benutzungszeit den Platz vor ihrem Stand von Schnee und Eis sauber zu halten;
- Fett darf nicht auf dem Marktgelände ausgegossen werden, sondern ist in dafür geeigneten Behältern aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.

§ 7 Entgeltspflicht

Für die Benutzung von Standplätzen sind Entgelte nach der Sondermarktentgeltordnung der Stadt Hohenmölsen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Die Entgeltspflicht entsteht mit Erhalt der Platzreservierung. Das Entgelt ist unbar oder in bar gegen Quittung zu entrichten.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten oder Benutzen des Marktes und der Anlagen erfolgt unbeschadet der der Stadt Hohenmölsen obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr. Für die Sicherheit der Waren und anderer Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Beschicker haften der Stadt Hohenmölsen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden und Leistungen, die durch die Beschicker eingetreten sind (Nachberäumung, Verunreinigungen, Beschädigungen infolge Auf- und Abbau u. a.).

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Regelungen verstößt:

- § 2 Abs. 1 (Anforderungen an die Vergabe des Standplatzes)
- § 2 Abs. 2 Satz 2 (politisches Werbeverbot)
- § 3 (Festlegungen zum Auf- und Abbau)
- § 4 (Regelungen zu den Verkaufseinrichtungen)
- § 5 (Verhalten auf dem Markt)
- § 6 (Regelungen zur Sauberhaltung der Märkte)
- § 7 (Entgeltspflicht)

(2) Verstöße können mit einem Platzverweis durch den Marktmeister (ohne Rückerstattung der gezahlten Entgelte) und mit einem Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden.